Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Präsidium des **Nationalrates**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/15/0179 Ht

Wien, 23. August 2015

Betreff: Freiwilligengesetz u.a.

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Juli 2015,
GZ: BMASK-58705/0002-V/A/6/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu den Art. 3 bis 5 – Änderungen des ASVG, GSVG und BSVG

Die vorgesehene Regelung führt für „Auslandszivildiener" sozialversicherungsrechtlich in mehrerer Hinsicht zu einer Verschlechterung.

So reduziert sich die monatliche Beitragsgrundlage in der Kranken- und Unfallversicherung auf weniger als die Hälfte der derzeitigen Beitragsgrundlage (von € 1.075,50 auf € 405,98; Reduktion um € 670,52), in der Pensionsversicherung auf weniger als ein Viertel der derzeitigen Beitragsgrundlage (von € 1.694,39 auf € 405,98; Reduktion um € 1.288,41). Die Beiträge wurden bisher zur Gänze vom Rechtsträger bzw. vom Bund geleistet, nunmehr sind die Dienstnehmerbeiträge von den „Freiwilligen" zu tragen. Außerdem werden Auslandszivildiener – entgegen den bisherigen Bestimmungen – künftig keinen Geldleistungsanspruch in der Krankenversicherung haben (vgl. § 138 Abs. 2 lit. e ASVG). Weiters besteht kein Anspruch auf Leistungsgewährung nach dem Ausscheiden aus der Versicherung (Schutzfrist; vgl. § 122 Abs. 2 Z 2 lit. a ASVG idF des Entwurfes).

Diese Verschlechterung ist gerade für eine (wenn auch kleine) Personengruppe, die sich im Friedens- und Sozialdienst, im Umweltschutz oder im Gedenkdienst im Ausland engagiert, sozialpolitisch nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Reduktion der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung mit den sich dar-

Wien 3 · Kundmanngasse 21
1031 Wien · Postfach 600
www.hauptverband.at
DVR 0024279

Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

aus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die Bemessung der Pensionshöhe (Pensionskonto) wird kritisch gesehen.

Zudem verstößt unseres Erachtens eine unterschiedliche Behandlung von Zivildienern in Abhängigkeit davon, ob der Zivildienst im In- oder im Ausland absolviert wird, gegen das verfassungsrechtliche Sachlichkeitsgebot.

Die Herabsetzung der Beitragsgrundlagen und die allenfalls vermehrte Inanspruchnahme des Auslandsdienstes durch Zivildienstpflichtige wird auch zu einem entsprechenden Rückgang der Beitragseinnahmen der Sozialversicherungsträger führen.

Zu Art. 3 Z 1 – § 3 Abs. 2 lit. e ASVG

Laut Entwurf entfällt der Ausdruck „und § 8 Abs. 1 Z 4". Die nunmehr nach § 4 Abs. 1 Z 11 ASVG vollversicherten Freiwilligendienstleistenden bleiben aber unerwähnt. Wenn diese aber nicht als im Inland beschäftigt gelten, fallen sie gemäß § 1 ASVG nicht in den Anwendungsbereich des ASVG.

Es wäre daher unserer Meinung nach in § 3 Abs. 2 lit. e ASVG der Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z 4" durch „§ 4 Abs. 1 Z 11" zu ersetzen.

Zu den Art. 3 bis 5 – Änderungen des ASVG, GSVG und BSVG, Erläuterungen

Der in den Erläuterungen, Besonderer Teil, angeführte Beitragssatz für die Unfallversicherung von 1,4 % wäre auf 1,3 % zu berichtigen. Dementsprechend sind auch die Summen der Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung auf 31,75 % und die Beiträge zu Lasten des Trägers auf 17,63 % zu ändern.

Weiters weisen wir darauf hin, dass der Unfallversicherungsbeitrag für Teilversicherte nach § 8 Abs. 1 Z 4 ASVG zukünftig in Form eines Fixbetrages zu entrichten sein wird (siehe Art. 14 Teil 1 Z 19 Steuerreformgesetz 2015/2016, BGBl. I Nr. 118/2015).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

Wien 3 · Kundmanngasse 21
1031 Wien · Postfach 600
www.hauptverband.at
DVR 0024279